Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit 6% Teuerungszuschlag. Zutrand und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 6spaltige 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk., für die Postversandt Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Stärkste Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Preise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 180. | **Sonntag den 4. August 1918.** | **77. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Saatgutverkehr im Erntejahr 1918/19.

Für das Gebiet des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land wird auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 27. Juni 1918 — R. G. Bl. S. 677 — und der hierzu ergangenen, in Nr. 163 des Deutschen Reichsanzeigers abgedruckten Anordnungen der Reichsgetreidestelle vom 2. Juli 1918 folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn,
Gerste, Hafer,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen, Hirse
zu Saatzwecken ist **nur gegen Saatkarte** erlaubt.

Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

§ 2. Die **Ausstellung** von Saatkarten erfolgt **nur auf Antrag.** Es wird unterschieden zwischen **Verbraucher-Saatkarten** und **Händler-Saatkarten.**

Der **Antrag** auf **Ausstellung** einer **Saatkarte** ist schriftlich bei der Gemeindebehörde zu stellen. Sowohl die **Landwirte als auch die Händler** haben hierbei einen **Vordruck** zu benutzen, der bei der Amtshauptmannschaft erhältlich ist. **Alle Anträge** auf Ausstellung von Saatkarten, auch soweit für die Ausstellung die Kgl. Kreishauptmannschaft zuständig ist, **haben die Gemeindebehörden nach Prüfung und mit Bescheinigung des Ergebnisses der Prüfung der Amtshauptmannschaft vorzulegen.**

Die **Verbraucher-Saatkarte (für Landwirte)** wird **von der Amtshauptmannschaft** ausgestellt, wenn der Antragsteller aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert hat.

In den anderen Fällen und, wenn es sich um **Händler** handelt, erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die Königliche **Kreishauptmannschaft** Dresden.

Es ist für jeden Landwirt sowie für jede Fruchtart und, wenn Saatgut derselben Fruchtart von mehreren Lieferanten bezogen werden soll, für jede Lieferung eine **gesonderte** Saatkarte auszustellen.

Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß das erworbene Saatgut zur Bestellung verwendet wird und etwa nicht verbrauchte Mengen ordnungsgemäß zur Ablieferung kommen.

Unbenutzte Saatkarten sind der Amtshauptmannschaft unaufgefordert **zurückzugeben.**

§ 3. **Die Veräußerung von Saatgut bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung** ist **nicht erforderlich,** wenn
a) Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften anerkanntes Saatgut zu Saatzwecken gegen Saatkarte veräußern (§ 4),
b) zugelassene Händler Saatgut gegen Saatkarte veräußern und liefern.

§ 4. Als **anerkannte Saatgutwirtschaften** gelten **nur diejenigen,** die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden **Verzeichnis** als für die betreffende Fruchtart anerkannte Saatgutwirtschaften **aufgeführt** sind. Sie unterstehen der Ueberwachung durch den Kommunalverband sowie der Reichsgetreidestelle und sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen **nach vorgeschriebenem** Muster **Buch** zu führen. **Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein** (s. auch § 8).

Nur dasjenige Saatgut darf unter der Bezeichnung „anerkannt" verkauft werden, das als solches wirklich erzeugt worden ist.

§ 5. **Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken gegen Saatkarte handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Vermittler.**

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Giltigkeit verloren.

Der Antrag auf **Zulassung** zum Saatguthandel ist mit **vorgeschriebenem** Vordruck bei der Amtshauptmannschaft zu stellen. In dem Antrag müssen die Fruchtarten **gesondert** bezeichnet werden, auf die sich der Handel zu Saatzwecken erstrecken soll.

Die **Zulassung wird an folgende Bedingungen geknüpft:**
a) Der Händler muß bereits in den Jahren 1913/14 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht,
b) Die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.
c) In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
d) Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.
e) Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessenten-Verbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.
f) Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vortragsstrafe von 50 Mark für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.
g) Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

§ 6. Die Zulassung wird in einem Zulassungsscheine ausgesprochen.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

Getreide darf zu Saatzwecken von zugelassenen Händlern sowohl unmittelbar an Landwirte als auch an andere zugelassene Händler nach Maßgabe der Zulassung und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften veräußert werden.

Zugelassene Händler, gleichviel für welches Gebiet sie zugelassen sind, unterliegen der **Ueberwachung durch den Kommunalverband,** dem die jederzeitige Prüfung der Geschäftsführung durch seine Organe zusteht, und durch die Reichsgetreidestelle. Die **Händler sind verpflichtet,** über ihre Saatgutgeschäfte nach **vorgeschriebenem Muster Buch** zu führen, wobei **jeder** Ausgangsposten an Saatgut **durch Saatkarte** eines anderen Händlers oder Landwirtes **belegt sein muß.**

§ 7. Der **Erwerber** von Saatgut hat die **vollständige Saatkarte** dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages **auszuhändigen.**

Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitte der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitte der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

§ 8. **Der Veräußerer** von Saatgut (anerkannte Saatgutwirtschaft, zugelassener Händler und Vermittler oder zugelassener Landwirt — § 9 —) hat nach Bescheinigung der Versendung des Saatgutes durch die Eisenbahnverwaltung oder nach Bestätigung des Empfanges durch den Erwerber den **Abschnitt A** der Saatkarte **abzutrennen. Je eine Durchschrift der Buchungen** des **Ein-** und **Verkaufsbuches** sind **mit** den **Saatkartenabschnitten A am Schluß jeder Kalenderwoche** der **Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr,** in **Berlin unerinnert** portofrei einzureichen.

Die **Abschnitte B** und **C** hat der **Veräußerer** an die **Amtshauptmannschaft Meißen einzusenden.**

II. Selbstgebautes Saatgetreide der Landwirte.

§ 9. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe kann der Kommunalverband die Genehmigung zum Verkaufe von selbstgebautem Saatgutgetreide zu Saatzwecken gegen Saatkarte nur erteilen, **soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen** ist.

Die Genehmigung wird auf eine bestimmte Menge und Sorte sowie auf das Gebiet des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land beschränkt.

III. Lieferzeit von Saatgetreide.

§ 10. Die Lieferung von **Wintergetreide** zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November 1918, von **Sommergetreide** zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf dieser Fristen (Absatz 1) sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

IV. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 11. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicke (Vicia villosa) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden.

Ein Verkehr mit **Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet.** Demnächst werden besondere Anordnungen über Hülsenfrucht-Saatgut erlassen.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 12. Die nach §§ 2, 4, 5 Abs. 2 und § 6 letzter Absatz zu verwendenden **Vordrucke** sind bei der Königl. **Amtshauptmannschaft Meißen** zu beziehen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft.

Meißen, am 1. August 1918. Nr. 1117 II E.

2925 **Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF